

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 13/6548 –**

**Pauschalierung einmaliger Leistungen der Sozialhilfe**

Im April 1995 stellte Bundesminister Horst Seehofer die „Eckpunkte für eine Reform der Sozialhilfe“ vor. Damals kündigte er u. a. an, daß einmalige Leistungen der Sozialhilfe künftig „soweit wie möglich pauschaliert“ würden. Allerdings steht auch heute, rd. eineinhalb Jahre nach der damaligen Ankündigung und rd. vier Monate nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts“, eine entsprechende Verordnung noch aus.

1. In welcher Höhe werden zur Zeit durch die Sozialhilfeträger einmalige Leistungen gewährt (durchschnittlich pro Person und Jahr)?

Im Jahre 1994 wurden 2,3 Mrd. DM für einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen und rd. 330 Mio. DM für einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger aufgewendet. Die Zahl der Empfänger einmaliger Leistungen wird dagegen von der Sozialhilfestatistik nicht erhoben. Angaben über die durchschnittlichen jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für einmalige Leistungen liegen daher nicht vor.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung auch weiterhin, eine Verordnung zur Pauschalierung einmaliger Leistungen zu erlassen?
  - a) Wenn ja, wann ist mit deren Erlaß zu rechnen?
  - b) Wenn ja, erwartet die Bundesregierung durch die Pauschalierung einmaliger Leistungen Einsparungen für die Sozialhilfeträger und – wenn dies zutrifft – in welcher Höhe (insgesamt)?
  - c) Wenn ja, wie hoch wären die zu erwartenden Einsparungen durch Verwaltungsvereinfachungen?

- d) Wenn ja, sind mit der Pauschalierung Leistungskürzungen gegenüber den derzeit durchschnittlich gewährten einmaligen Hilfen beabsichtigt?
- e) Wenn ja, sind mit der Pauschalierung Leistungskürzungen gegenüber den derzeit durchschnittlich gewährten Leistungen beabsichtigt?

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Verordnung über die Gewährung einmaliger Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) zu erlassen, die entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 1 b des Bundessozialhilfegesetzes insbesondere auch Näheres über die Pauschalierung der einmaligen Leistungen regelt.

Zu a):

Das Bundesministerium für Gesundheit, das innerhalb der Bundesregierung für die Sozialhilfe zuständig ist, wird in Kürze einen Entwurf vorlegen, über dessen weiteren Fortgang noch keine Aussagen gemacht werden können. Aufgrund der vielschichtigen Materie wird es sich zunächst um einen Diskussionsentwurf handeln.

Zu b) bis e):

Dem Verordnungsgeber ist aufgegeben, durch die Verordnung Einsparungen in der Sozialhilfe zu erreichen (Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG –, Drucksache 12/4401 S. 65). Auf welchem Wege und in welcher Höhe Einsparungen erreicht werden sollen, wird die Bundesregierung – wie üblich – erst nach Abschluß der Erörterungen mit den zu beteiligenden Stellen und Verbänden festlegen. Sie geht allerdings davon aus, daß durch Pauschalierung bestimmter einmaliger Leistungen Einsparungen aufgrund von Verwaltungsvereinfachung entstehen werden.